

**Allgemeinverfügung
der Hanse- und Universitätsstadt Rostock
- Gesundheitsamt -**

**Erste Änderung der Allgemeinverfügung zur Öffnung bisher landesweit geschlossener
Angebote und Einrichtungen vom 25.03.2021**

Auf Grundlage der §§ 28 Abs. 1, 28a Abs. 1 Nr. 4 und 17 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen vom 20.07.2000, zuletzt geändert durch Art. 4a des Gesetzes vom 21.12.2020 (BGBl. I S. 3136) und des § 13a sowie § 13b i. V. m. § 9 der Corona-Landesverordnung Mecklenburg-Vorpommern (Corona-LVO M-V) vom 28.11.2020, zuletzt geändert durch Art. 1 der Verordnung vom 27.03.2021 (GVOBl. M-V S. 284), i. V. m. § 3 des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst im Land Mecklenburg-Vorpommern (ÖGDG M-V) vom 19.07.1994 (GVOBl. M-V 1994, S. 747), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16.05.2018 (GVOBl. M-V S. 183), i. V. m. § 2 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes zur Ausführung des Infektionsschutzgesetzes (Infektionsschutzausführungsgesetz - IfSAG M-V) vom 3. Juli 2006 (GVOBl. M-V 2006, S. 524), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 16. Mai 2018 (GVOBl. M-V S. 183, 184), ergeht folgende

Allgemeinverfügung:

I. Änderungen.

(1) Ziffer I. Abs. 2 Nr. 3 der Allgemeinverfügung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock – Gesundheitsamt – zur Öffnung bisher landesweit geschlossener Angebote und Einrichtungen vom 25.03.2021 wird wie folgt neu gefasst:

„3. Die Sicherheits- und Hygienekonzepte haben insbesondere folgende Maßgaben und rechtlichen Regelwerke umzusetzen:

- die jeweils geltende Corona-Landesverordnung (aktuell in der Fassung vom 27.03.2021) mit der für ihre Einrichtung bzw. ihr Angebot einschlägigen Anlage
- das Arbeitsschutzrecht, z.B. die Corona-Arbeitsschutzregel vom 22.02.2021 (in: GMBL 2021 S. 227-232, Nr. 11/2021 v. 22.02.2021) und die jeweils geltende Corona-Arbeitsschutzverordnung (aktuell in der Fassung vom 22.01.2021, zuletzt geändert durch Art. 1 der Verordnung vom 11.03.2021 (in: BAnz AT 12.03.2021 V1) (in: BAnz AT 22.01.2021 V1).

- Ab dem 10. April müssen nach dem Konzept die Besucherinnen und Besucher, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, den Verantwortlichen nach Ziffer I. Abs. 2 Nr. 2 entweder einen aktuellen, längstens 72 Stunden zurückliegenden PCR-Test vorlegen, Alternativ genügen auch ein geeigneter 24 Stunden gültiger Schnelltest oder ein vor Ort vorgenommener Selbsttest. Zudem haben die Konzepte geeignete Maßnahmen zu enthalten, die eine Überprüfung der Identität getesteter und den Test vorweisender Person sichert.
- Die Konzepte sollen geeignete Vorkehrungen beinhalten, die den Zustrom von Personen aus Regionen außerhalb des Stadtgebietes verhindern, in denen die jeweiligen Einrichtungen bzw. Angebote coronabedingt geschlossen sind.
- Die Konzepte müssen eine verpflichtende Kontaktdatenerfassung der Besucherinnen und Besucher beinhalten. Die Inhalte der Kontaktdatenerfassung richten sich nach Ziffer I. Abs. 2 Nr. 4 dieser Allgemeinverfügung.“

(2) Ziffer I. Abs. 2 der Allgemeinverfügung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock – Gesundheitsamt – zur Öffnung bisher landesweit geschlossener Angebote und Einrichtungen vom 25.03.2021 werden folgende Nummern 6. und 7. angefügt:

- „6. Einwohnerinnen und Einwohnern aus anderen Landkreisen oder kreisfreien Städten, in denen die jeweiligen Einrichtungen bzw. Angebote coronabedingt geschlossen sind, ist das Aufsuchen und die Inanspruchnahme der jeweiligen Einrichtungen und Angebote untersagt, soweit diese sich aus familiären Gründen oder berufsbedingt nicht bereits zu anderen Zwecken regelmäßig im Stadtgebiet aufhalten bzw. aufgehalten haben (z. B. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, deren Arbeitsstelle sich innerhalb des Stadtgebietes befindet).
7. Die Verantwortlichen nach Ziffer I. Abs. 2 Nr. 2 haben die Besucherinnen und Besucher zur Vorlage des Testergebnisses bzw. zur Vornahme des Selbsttests nach Ziffer I. Abs. 2 Nr. 3 aufzufordern und das Ergebnis zu kontrollieren. Des Weiteren haben die Verantwortlichen die Herkunft der Besucherinnen und Besucher entsprechend den Vorgaben aus Ziffer I. Abs. 2 Nr. 6. zu überprüfen. Dieses kann durch Verifizierung der hinterlegten Kontaktdaten oder durch einfache Auskunft der Besucherinnen und Besucher in Ausübung des Hausrechts erfolgen.

(3) Die unter Ziffer II der Allgemeinverfügung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock – Gesundheitsamt – zur Öffnung bisher landesweit geschlossener Angebote und Einrichtungen vom 25.03.2021 getroffenen Regelung wird durch folgenden Regelungsinhalt ersetzt:

„Gestützt auf § 13 b Corona LVO M-V kann die Zulassung von Modellprojekten zur Entwicklung neuer Strategien der Pandemiebekämpfung beantragt werden. Ungeachtet dessen können bereits mit dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit Mecklenburg-Vorpommern abgestimmte Modellprojekte unter Fortgeltung eines ausbedungenen Widerrufsvorbehalts weiter durchgeführt werden.“

(4) Ziffer III. Abs. 3 der Allgemeinverfügung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock – Gesundheitsamt – zur Öffnung bisher landesweit geschlossener Angebote und Einrichtungen vom 25.03.2021 wird Abs. 4 und wie folgt neu gefasst:

„Der Widerruf dieser Allgemeinverfügung gemäß § 49 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes Mecklenburg-Vorpommern bleibt vorbehalten. Insbesondere dann, wenn es aus Gründen des Gesundheitsschutzes der Bevölkerung zwingend geboten erscheint.“

Abweichend von der Regelung des § 41 Abs. 4 Satz 3 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes Mecklenburg-Vorpommern gilt diese Allgemeinverfügung gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes Mecklenburg-Vorpommern am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung als bekanntgegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei dem Oberbürgermeister der Hanse- und Universitätsstadt, Neuer Markt 1, 18055 Rostock, einzulegen.

Rostock, den 01.04.2021

Claus Ruhe Madsen

Oberbürgermeisters der Hanse- und Universitätsstadt Rostock

